

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 22. November dieses Jahres auf Fol. 117 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock die Firma

und als deren Inhaber die Herren Kaufleute

Schreiber & Klüber

Hermann Arthur Schreiber
zu Berlin

und

Friedrich Christian Klüber
dieselbst

verlautbart, was hiermit bekannt gemacht wird.
Eibenstock, am 5. December 1873.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Landrod.

Mch.

Bekanntmachung.

Nach anher erstatteter Anzeige sind in der Nacht vom 24. zum 25. vorigen Monats mittelst Einschleichens aus einem Hause im Crottensee 15 Stück Corjets — 3 Stück mit und 12 Stück ohne Achselbänder — gestohlen worden. Etwasige Verdachtsmomente bittet man unverweilt anher anzuzeigen.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,
den 6. Dezember 1873.
Landrod.

R.

Bekanntmachung.

Nachdem am 28. vorigen Monats Herr Apotheker Rudolph Eck aus Roda als Administrator der hiesigen Apotheke an Stelle des Herrn Apotheker Wimmer in Pflicht genommen worden ist, wird dies mit dem Bemerkten hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Verwaltung der hiesigen Apotheke ausschließlich unter der Verantwortung und Vertretung Herrn Ecks erfolgt.
Eibenstock, am 4. Dezember 1873.

Die Medicinalpolizeibehörde.
Dr. Wimmer, Dertel,
Bezirksarzt. Bürgermstr.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wählerliste für die auf den 10. Januar 1874 anberaumten Wahlen zum Reichstag vom 8. bis 15. d. M. im hiesigen Gasthose zu Nadermanns Einsicht öffentlich aushängt, so wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach § 3 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 Einsprüche gegen die Wählerliste bei Verlust derselben längstens bis

zum 16. Dezember 1873

bei dem Unterzeichneten unter genügendem Beweis anzubringen sind.
Schönheiderhammer, am 11. Dezember 1873.

Carl Eduard Voller,
Gemeindevorstand.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der am 1. Januar 1874 in Kraft tretende neue Porto-Tarif für Packet- und Werthsendungen wird unbedingt zur Folge haben, daß sich der Gebrauch der Postanweisungen noch in viel höherem Maße einbürgert, als dies bis jetzt schon geschehen ist. Der neue Tarif vertheuert die Versendung von Beträgen bis zu 25 Thalern mittelst declarirten Briefes sehr wesentlich. Ein Geldbrief bis zu dieser Höhe wird in Zukunft auf 10 Meilen Entfernung drei Groschen, auf Entfernungen darüber hinaus, als beispielsweise zwischen Leipzig und Dresden, fünf

Groschen Porto kosten. Versendet man aber den Betrag bis zu 25 Thlr., gleichviel auf welche Entfernung, mittelst Postanweisung, so hat man nur zwei Groschen dafür zu entrichten. Eine andere tiefeinschneidende Bestimmung ist die, daß die Frankirung der Packetsendungen Regel werden soll, was die Postverwaltung dadurch zu erreichen hofft, daß im Nichtfrankirungsfalle das Porto um einen Groschen erhöht wird.

— Bis zu welchem Grade wahnwitziger Abgötterei der Papst-Kultus gediehen ist, dafür mag Folgendes als Beweis dienen: Das von Pius IX. durch besonderes Breve belobte bayerische „Vaterland“ sammelt bekanntlich Peterspfennige und notirt die eingegangenen Liebesgaben am Kopfe jeder Nummer mit einem besonderen Motto. So fanden